

Velodrome Suisse AG
Neumattstrasse 25
CH-2540 Grenchen

Telefon +41 32 654 20 40
info@tissotvelodrome.ch
www.tissotvelodrome.ch



Reglement für Bahnvelos im Tissot Velodrome

Version 01.01.2017

Zulassungsbedingungen für Bahnvelos im Tissot Velodrome

Geltungsbereich

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Haus- und Benutzerordnung der Velodrome Suisse AG und wird in aktueller Fassung auf der Homepage veröffentlicht.

Grundsatz

Auf der Rennbahn sind ausschliesslich Bahnvelos zugelassen.
Die Velos müssen sauber und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Anzuwendende Reglemente

Als Basis dient das gültige UCI-Reglement (Sektion 2 ab Pos. 1.3.006)

Folgendes ist im Tissot Velodrome auf der Rennbahn explizit **nicht** gestattet:

Aerolenkeraufsätze (nur erlaubt bei Einzelbahnbenutzung oder entsprechenden Wettkämpfen)

Spezielle Lenkerformen (Bulllenker, Triathlonlenker etc.)

Gangschaltung

Freilauf

Bremsen

Mountainbike-Pedalsysteme mit kleiner Schuhplatte

Pedalsysteme ohne Klicksystem (nur Riemen)

Trinkflaschen, Trinkrucksäcke und Verpflegung

Kameras (Helmkameras, Go-Pro's, Handys etc.) jeglicher Art

Die Regeln gelten für das Training und Wettkämpfe

Bahnvelos die von diesem Reglement abweichen oder durch das Hallenpersonal als ungeeignet eingestuft werden, sind auf der Rennbahn im Tissot Velodrome nicht zugelassen.

Sonderbewilligung können durch die Velodrome Suisse AG erteilt werden.



Beispiel eines zugelassenen Bahnvelos

Beilage:

Auszug UCI-Reglement Sektion 2 Pos. 1.3.006 bis 1.3.025 Stand 28.02.14

Der vom Antragsteller zu übernehmende Anteil an den Verfahrenskosten wird durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt und hängt ab von der Komplexität der der Anfrage zugrundeliegenden technischen Neuerung.

Auf Vorschlag der Materialkommission beurteilt der Exekutivausschuss der UCI beurteilt die Zulässigkeit der technischen Neuerungen auf sportlicher Ebene und gibt seinen Entscheid innerhalb von 6 Monaten nach Einreichen des Antrags bekannt. Die Anwendung der technischen Neuerung ist ab dem Tag, an dem die Erlaubnis erteilt wurde zulässig.

Um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels handelt es sich, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.
(Änderung vom 01.01.02; 01.01.04; 01.01.05; 01.02.11)

1.3.005 Stellt das Kommissärskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine von der UCI noch nicht genehmigte technische Neuerung fest, verweigert es dem Fahrer den Start, falls er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichtet.

Falls ein Fahrer sie dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluss des Kommissärskollegiums kann kein Einspruch erhoben werden.

Wurde die technische Neuerung weder durch das Kommissärskollegium festgestellt noch sanktioniert, kann die Disqualifikation durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI vorgeschlagen, sei es durch die Geschäftsstelle oder auf Anfrage aller Beteiligten. Die Disziplinarkommission wird erst nach Anhörung der Materialkommission eine Entscheidung treffen.

Außerhalb der Rennen entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in Artikel 1.3.004 vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muss.
(Textänderung 01.01.05; 01.02.12)

Sektion 2: Fahrräder

Vorwort

Die Fahrräder müssen dem Geiste und Anspruch des Radsports entsprechen. Der Geist des Sports fordert, dass die Fahrer bei Wettkämpfen gleichberechtigt antreten. Zudem sollte der Mensch vor der Maschine den Vorrang haben.

§ 1 Grundsätze

Definition

1.3.006 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug, dessen Räder einen gleich großen Durchmesser haben; das Vorderrad ist richtungsweisend, das Hinterrad ist angetrieben und wird durch ein Pedalsystem über eine Kette bewegt.

Typ

1.3.007 Die Fahrräder und Zubehör müssen von jedem Radsportler erstanden und verwendet werden können.
Die UCI kann eine Ausnahme machen, wenn aufgrund der Produktion (Fristen) das Endprodukt erst neun Monaten nach der ersten Verwendung im Wettkampf im Handel verkauft wird. Allerdings muss der Hersteller im Voraus das betreffende Material ankünden und den Zeitpunkt der Markteinführung nennen.

Ein speziell für besondere Leistungen (Beispiel Rekorde oder anderes) konzipiertes Fahrrad ist nicht zulässig.

(Textänderung 01.11.10; 01.10.11)

Position

- 1.3.008 Der Fahrer muss auf seinem Rad eine Sitzposition einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert folgende Punkte: Füße auf den Pedalen, Hände am Lenker und sitzen auf dem Sattel.

(Textänderung 01.01.09)

Lenkung/Steuerung

- 1.3.009 Das Fahrrad wird mit einem Lenksystem ausgestattet, mit dem es möglich ist, bei jeder Gelegenheit und mit absoluter Sicherheit zu steuern und zu manövrieren.

Antrieb

- 1.3.010 Der Antrieb erfolgt mit den Beinen (unterer Muskelapparat) durch eine kreisförmige Bewegung mit den Pedalen und ohne elektrischer oder anderer Hilfe.

Beim Para-Cycling dürfen mechanischen Orthesen/Prothesen für untere oder obere Gliedmassen nur von Athleten verwendet werden, die laut UCI Klassifizierungsverfahren bewertet wurden und den Status „review “ (R) oder „confirmed“ (C) haben.

Auf keinen Fall dürfen mechanischen Orthesen/Prothesen für untere Gliedmassen ausserhalb von Para-Cycling-Wettbewerben benutzt werden.

(Änderung 01.01.05; 01.10.13)

§ 2 Technische Angaben

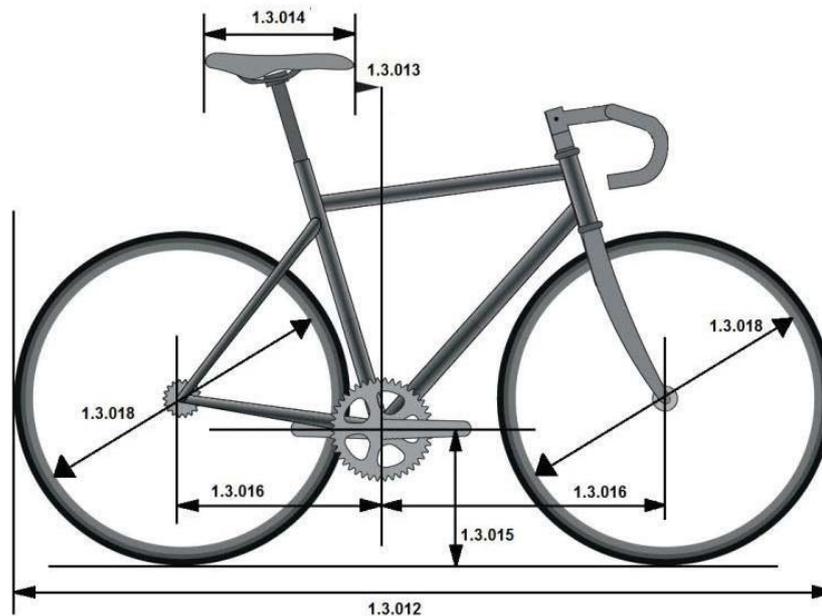
Außer bei gegensätzlichen Bestimmungen gelten die technischen Angaben für Straßen-, Bahn- und Radquer-Fahrräder.

Die Bestimmungen über Fahrräder, welche beim MTB, BMX, Trial Hallenradsport und beim Para-Cycling benutzt werden, werden in den jeweiligen Kapiteln geregelt.

(Änderung 01.01.05; 25.06.07)

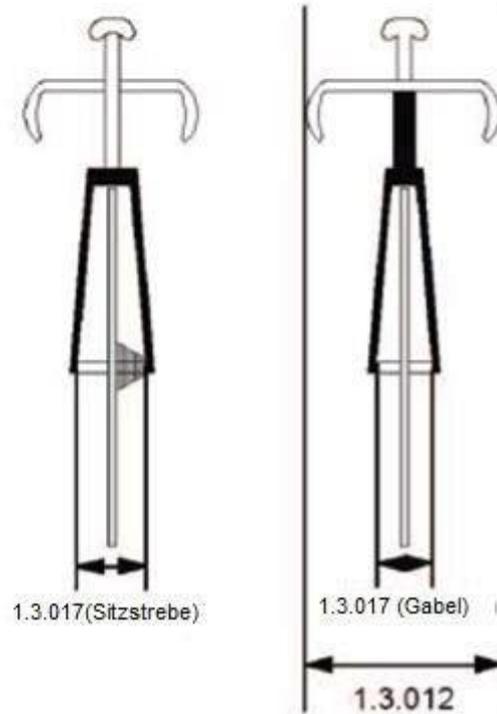
1.3.011 a) Maße (siehe Schema „Mesures (1)“)

Mesures (1)



Ansicht von hinten

Ansicht von vorne



1.3.011 N Der flache, gerade Lenker und das Mountainbike sind bei Radquer-Rennen ausschliesslich für die Kategorie Masters, Kategorie C, Kategorie D und Kategorie JeKaMi gestattet.

1.3.012 Die Gesamtlänge eines Fahrrads darf nicht länger als 185 cm und die Gesamtbreite nicht breiter als 50 cm sein.
Ein Tandem darf nicht länger als 270 cm und breiter als 50 cm sein.

- 1.3.013 Die Spitze des Sattels muss mindestens 5 cm hinter einer vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht liegen. Der genannte Abstand von 5 cm gilt nicht für Fahrer von Fahrräder die an einem Sprintrennen auf der Bahn (200 m mit fliegendem Start, Runde mit fliegendem Start, Sprint, Teamsprint, Sprint, Keirin, 500m- und 1000 m Zeitfahren) teilnehmen wobei jedoch die Sattelspitze nicht über die vertikale Linie welche durch die Tretlagerachse verläuft hinausgehen darf.

Die Spitze des Sattels kann bis zur vertikalen Linie (welche durch die Tretlagerachse verläuft) vorgeschoben werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße des Fahrers zusammenhängt.

Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, dass er ein Fahrrad mit geringeren Abständen als angegeben verwenden kann, muss das Kommissärskollegium **bei der Fahrradkontrolle darüber informieren**.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Verschieben des Sattels oder das Verschieben des Zeitfahraufsatzes gemäss Artikel 1.3.023.

Mesures (2)



(Textänderung 01.10.10; 01.02.12; 01.10.12; 01.01.14)

- 1.3.014 Die Linie durch die höchsten Punkt vorne und hinten des Sattels muss horizontal verlaufen. Die Länge des Sattels muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.
(Textänderung, 01.01.03, 01.02.12)
- 1.3.015 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.
- 1.3.016 Die vertikal gemessene Distanz, zwischen Tretlagerachse und Vorderradachse, muss mindestens 54 cm und höchstens 65 cm (1) sein.

Die vertikal gemessene Distanz, zwischen Tretlagerachse und Hinterradachse muss mindestens 35 cm und höchstens 50 cm sein.

1.3.017 Der Abstand zwischen den inneren Kanten der Gabel darf nicht größer als 10,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Kanten der Sitzstrebe darf höchstens 13,5 cm nicht überschreiten.

1.3.018 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Reifen maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Bei Radquer-Rädern darf die Reifenbreite (gemessen an der breitesten Stelle) 33 mm nicht überschreiten und die Reifen dürfen keine Spikes und Nägel enthalten.

Für Straßenrennen mit Massenstart sowie Radquer-Rennen sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen haben; die Speichen können rund, abgeflacht oder oval sein solange keine Durchmessermaß der Speiche 10 mm überschreitet. Zur Genehmigung dieser Laufräder müssen diese zuvor in einem von der UCI zugelassenen Labor einem von der UCI vorgeschriebenen Bruch- Test erfolgreich unterzogen worden sein. Die Testergebnisse müssen zeigen, dass die entstandenen Brüche mit denen, die als Verschleißerscheinung beim Normalgebrauch des Laufrades auftreten übereinstimmen.

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Während des Aufpralls, darf sich kein Bestandteil des Laufrades lösen und nach außen geschleudert werden.
- Der Bruch darf keine zerbrochenen oder abgebrochenen Bestandteile oder scharfen oder gezackten Oberflächen haben, die den Benutzer, anderen Fahrern und/oder Dritten Schaden zufügen könnten.
- Die Bruchcharakteristiken dürfen sich nicht so auswirken, dass die Radnabe sich von der Felge löst und das Laufrad aus der Gabel springt.

Vorbehaltlich der von der Gesetzgebung, Reglemente oder Bräuche vorgeschriebenen Tests, sind Standard-Laufräder (traditionelle Laufräder) von den Bruch-Tests freigestellt. Einem traditionellen Laufrad wird vorausgesetzt, dass es sich hierbei um ein Laufrad mit zumindest 16 Metallspeichen handelt. Die Speichen dürfen rund, flach oder oval sein und das Durchmessermaß darf 2,4 mm nicht überschreiten. Die Schnittfläche der Felge darf 2,5 cm auf jeder Seite nicht überschreiten.

Bei Wettkämpfen auf der Bahn ist der Gebrauch von Scheibenrädern als Vorderrad nur bei Prüfungen gegen die Uhr erlaubt.

Ungeachtet dieses Artikels, obliegt die Wahl und der Gebrauch von Laufrädern Artikel 1.3.001 bis 1.3.003.

(Änderung, 01.01.02; 01.01.03; 01.09.03; 01.01.05, 01.10.10; 01.07.13)

b) Gewicht

1.3.019 Das Fahrrad darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.

c) Form

1.3.020 Für Radquer-Rennen und Wettkämpfen auf der Strasse (ausgenommen Zeitfahren) muss der Rahmen des Fahrrads die klassische „dreieckige“ Form haben. Er besteht aus geraden oder verjüngten Rohren (rund, oval, eckig, tropfenförmig oder sonstige). Die Mitte eines jeden Bestandteils muss jedoch eine gerade Linie bilden. Die Bestandteile sind so angeordnet, dass die Verbindungspunkte folgendem Schema folgen: das Oberrohr (1) verbindet den oberen Teil des Steuerkopfrohrs (2) mit dem ober Teil des Sitzrohres (4); das Sitzrohr (welches sich durch die Sattelstütze verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr (3) trifft im unteren Teil des Steuerkopfrohrs (2) auf das

Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich durch die Sitzstreben (5), die Kettenstrebe (6) und des Sitzrohres (4) zusammen.

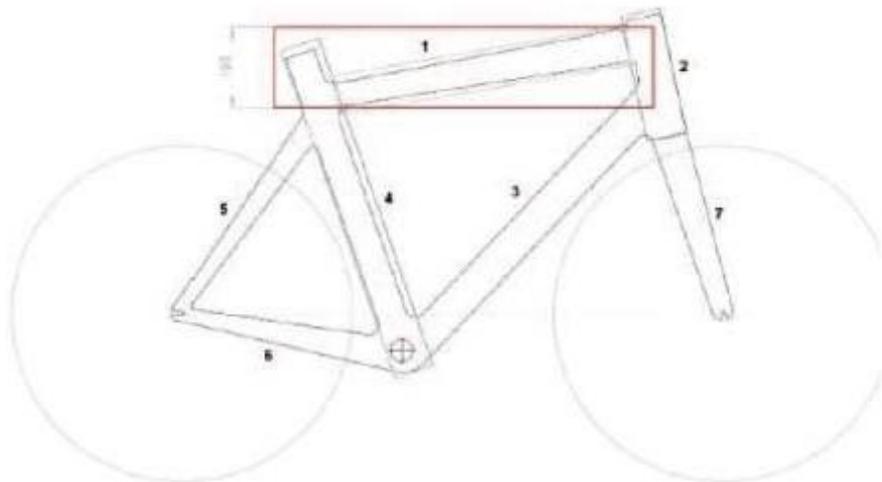
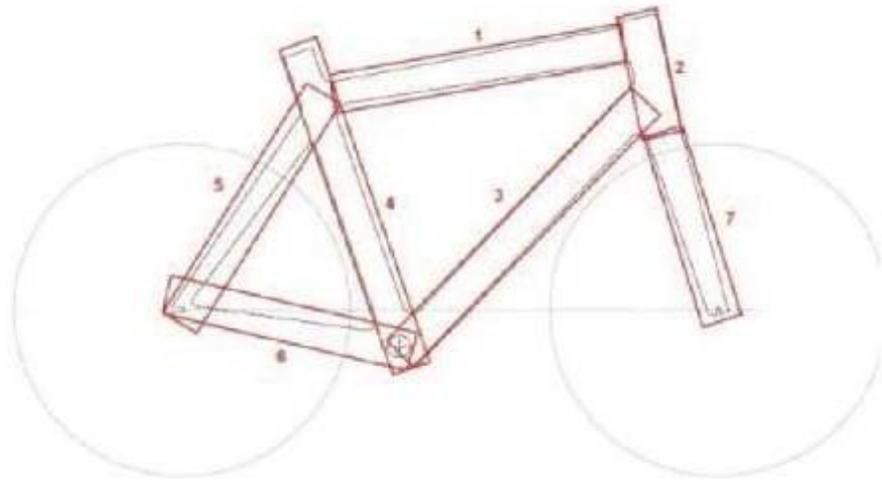
Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine Mindestdicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sitzstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert. Die Mindestdicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese sind gerade oder gebogen (7). (siehe Schema „Forme (1)“)

Eine Neigung des Oberrohres (1) ist gestattet, wenn sie horizontal in die definierte Schablone passt, deren Höhe max. 16 cm beträgt und eine Dicke von 2,5 cm hat.

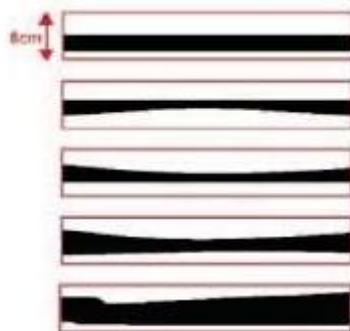
Die effektive Breite des Steuerkopfrohrs darf an der engsten Stelle nicht größer als 16 Zentimeter zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs sein.

(Textänderung, 07.06.00; 01.01.05; 01.07.12)

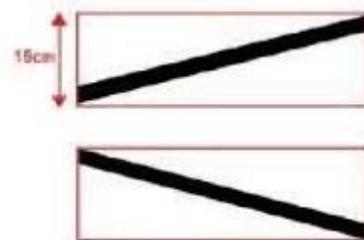
Forme (1)



Rohr 1, 2, 3, 4: 2,5 cm minimum & 8 cm maximum
 Rohr 5, 6, 7: 1 cm minimum & 8 cm maximum



gerade oder konisch
 zulaufende Rohre



Neigung des Oberrohres



Durch die Mitte jedes Bestandteils muss eine
 gerade Linie gezogen werden können

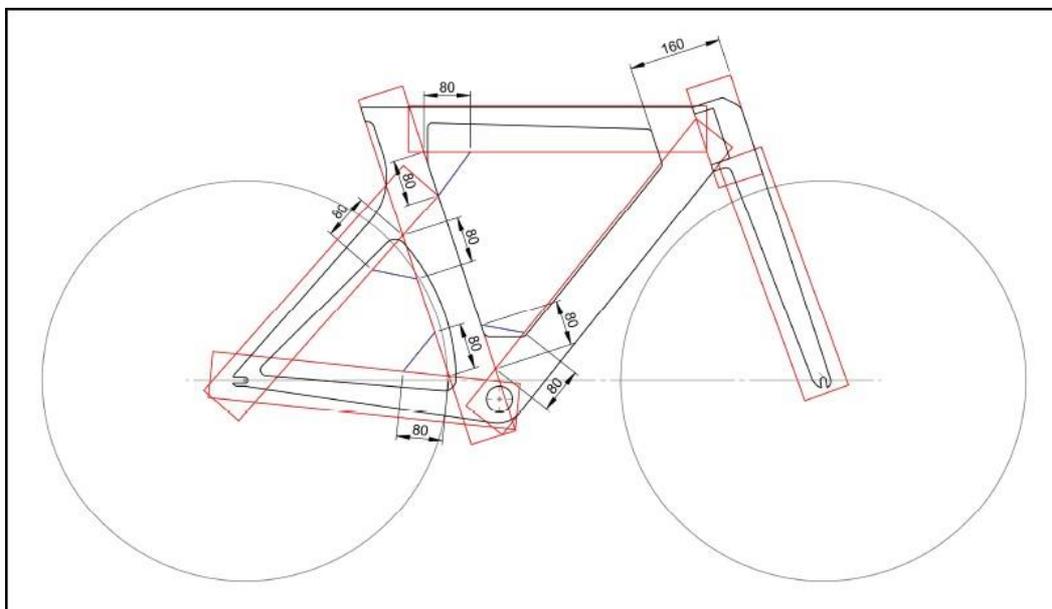
1.3.021

Für Zeitfahren auf der Straße und Bahnrennen:

- Bestandteile des Rahmens des Fahrrads können röhrenförmig oder kompakt, zusammenmontiert oder in einem einzigen Stück sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile einschließlich des Tretlagers, müssen eine dreieckige Form wie in Art. 1.3.020 definiert beschreiben (siehe Schema "Forme (2)").
- **Flächen in Form eines gleichschenkligen Dreiecks von 8 cm Schenkellänge sind zur Verbindung der Bestandteile des Rahmens mit Ausnahme der Verbindung der Sitz- und Kettenstrebe erlaubt.** Zudem ist das Verbindungsdreiecks von Ober- und Unterrohr gemessen an der Vorderseite des Steuerkopfes auf 16 cm begrenzt.
- Der Steuerkopfbereich darf an der engsten Stelle gemessen zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs 16 cm nicht überschreiten.

Position von Lager und Verbindungsdreiecken

Forme (2)



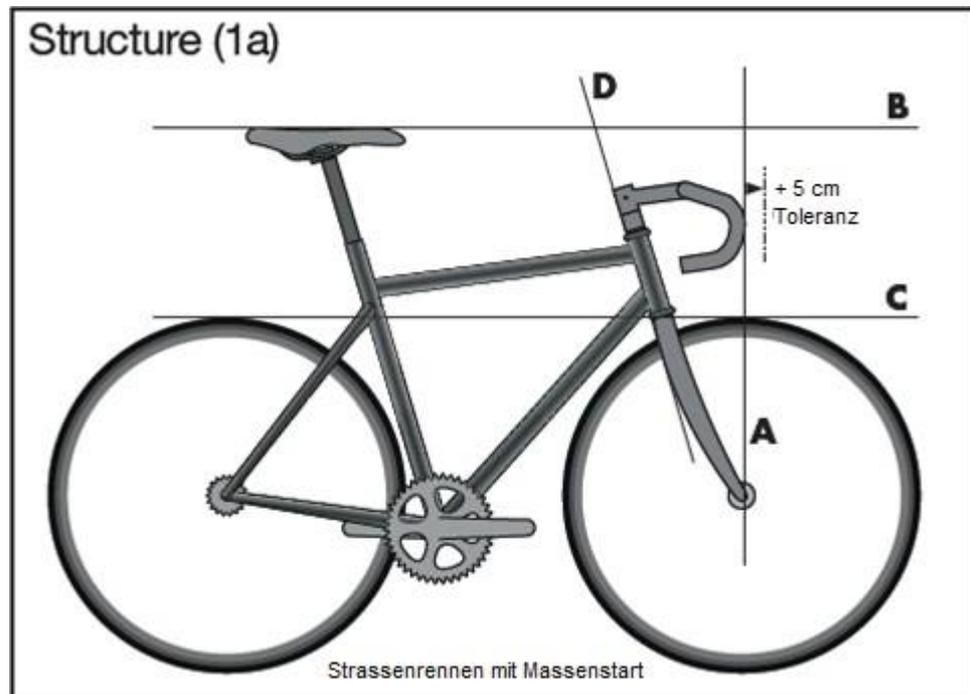
(Textänderung 07.06.00; 01.01.05; 01.07.12; 01.10.12; 01.07.13)

d) Struktur

1.3.022

In den im Artikel 1.3.023 nicht genannten Wettkämpfen, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Structure (1)“). Der Lenker muss sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche des Sattels (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die durch den höchsten Punkt der beiden Räder verläuft (wobei diese einen gleich großen Durchmesser haben) (C); vor dem Steuerkopfbereich (D), hinter der Vertikalen, welche durch die Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „Structure (1a)“). Für Fahrer von Fahrräder die an einem Sprintrennen auf der Bahn (200 m mit fliegendem Start, Runde mit fliegendem Start, Sprint, Teamsprint, Sprint, Keirin, 500 m- und 1000 m Zeitfahren) teilnehmen gilt der Abstand in Punkt (A) nicht, dürfen aber 10 cm der Vertikalen die durch das Vorderrad geht nicht überschreiten.

Die Bremsen, die am Lenker fixiert sind, bestehen aus zwei Griffen mit Bremshebeln. Die Hebel müssen durch das Ziehen betätigt werden können. Eine Erweiterung oder Umnutzung der Griffen für andere Zwecke ist verboten. Die Kombination von Brems- und Schaltsystem ist zugelassen.
(Textänderung 01.01.05; 01.02.12)



1.3.023

Bei Strassenzeitfahren, Einzel- und Mannschaftsverfolgung auf der Bahn darf eine feste Erweiterung (Zeitfahraufsatz) am Lenksystem angebracht werden. **In diesem Fall darf die Höhendifferenz zwischen den Auflagepunkte der Ellbogen und dem höchsten oder niedrigsten Punkt des Zeitfahraufsatzes (inklusive Schalthebel) 10 cm nicht überschreiten.**

Für 500 m- und 1000 m Zeitfahren auf der Bahn ist es ebenso möglich eine Erweiterung am Lenksystem anzubringen. Aber in diesem Fall muss die Spitze des Sattels im Minimum 5 cm hinter der vertikalen Linie liegen, welche durch die Tretlagerachse geht.

Die Distanz zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.3.022 (B, C, D) bleiben unverändert. Eine Unterarm- oder Ellbogenstütze ist zulässig. (siehe Schema „Structure (1b)“)

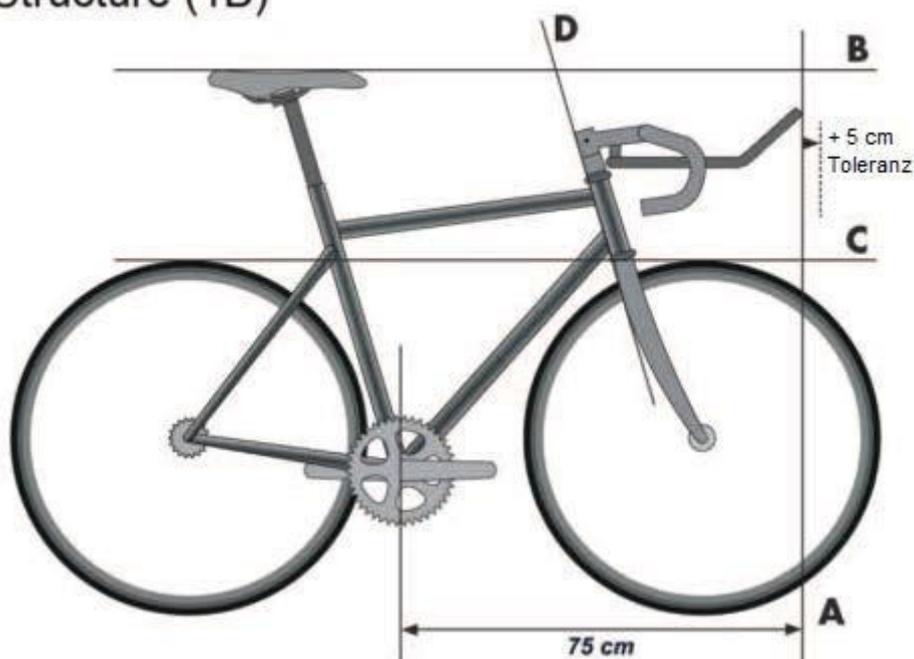
Beim Zeitfahren auf der Strasse dürfen die Schalter oder Hebel, welche am Zeitfahraufsatz angebracht sind die Distanz von 75 cm nicht überschreiten.

Bei in Absatz eins genannten Bahn- oder Strassenrennen, kann der Abstand von 75 cm auf 80 cm ausgeweitet werden, falls dies aus morphologischen Gründen notwendig ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße des Fahrers zusammenhängt. Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, den Abstand zwischen 75 cm und 80 cm nutzen zu müssen, muss das Kommissärskollegium **bei der Fahrradkontrolle** darüber informieren.

Für Fahrer welche 190cm oder grösser sind, kann die horizontale Distanz zwischen der vertikalen Linie zwischen Tretlager und der Extremität des Lenkers, z.B. Triathlonaufsatz und/oder Bar Ends ("Hörnchen") oder anderer Zubehör, um 85 cm verlängert werden.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Vorschieben des Zeitfahrhaufsatzes oder das Vorschieben des Sattels gemäss Artikel 1.3.013.

Structure (1B)



(Textänderung 07.06.00; 01.01.05; 01.04.07; 01.01.09; 01.02.12; 01.10.12; 01.01.14; 29.04.14; 29.04.14)

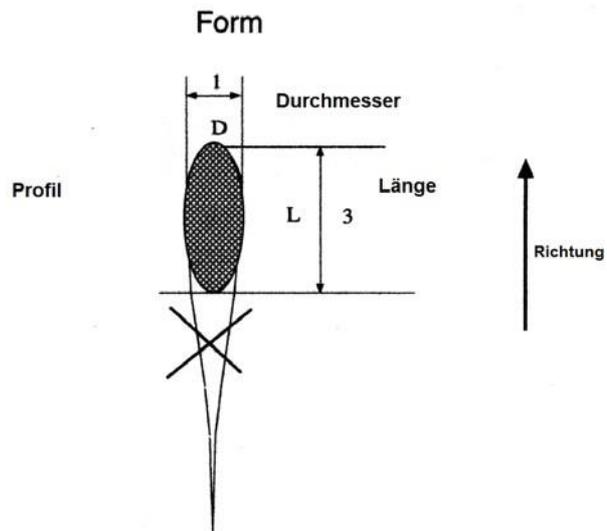
1.3.024

Jede die an der Struktur befestigt oder eingearbeitete Vorrichtung, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Rumpfverkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Structure (2)

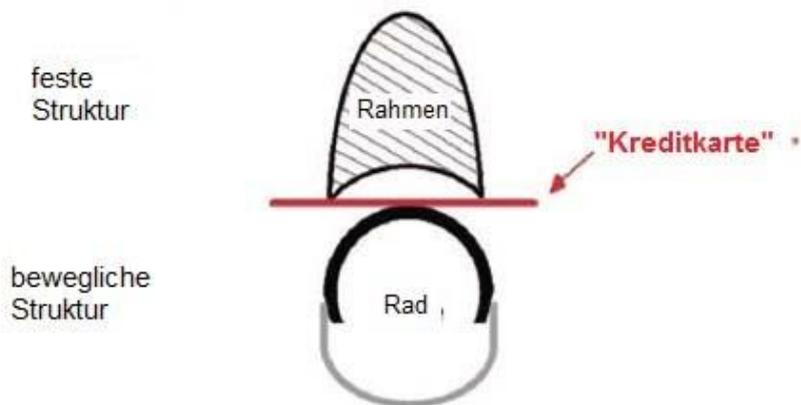


Ein Schutzschirm ist ein festes Element, das als Windschutz oder Windabweiser dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Widerstände reduziert werden.

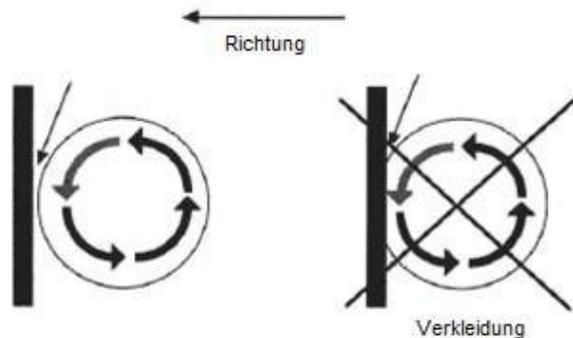


Der Rumpf beruht auf einer Verlängerung oder stromlinienförmiger Veränderung des Profils. Der Rumpf wird in dem Bereich toleriert, wo das Verhältnis der Länge L zum Durchmesser D 3 nicht überschreitet.

Structure (3)



Praktischer Weg, um das Vorhandensein einer Verkleidung auf eine bewegliche Struktur (z.B. Rad) zu überprüfen: Es muss möglich sein, eine harte Karte (z.B. Kreditkarte) zwischen die beiden Strukturen zu halten.



Die Verkleidung beruht darauf, einen Bestandteil des Fahrrades so zu nutzen oder zu verformen, dass sie ein bewegliches Teil des Fahrrades wie die Reifen oder die Kurbelgarnitur verkleidet. Zwischen der festen Struktur und dem beweglichen Teil

muss eine harte Karte (z.B. Kreditkarte) durchgesteckt werden können.

1.3.024 bis Trinkflaschen dürfen nicht im Rahmen integriert sein und dürfen nur innseitig des Rahmens am Unter- oder am Sitzrohr platziert werden. Die maximale Abmessung des Schnitts einer Trinkflasche darf 10 cm nicht über- und 4 cm nicht unterschreiten und die Kapazität muss zwischen 400 ml im Minimum und 800 ml im Maximum liegen.

(Artikel eingefügt 01.10.11)

1.3.025 Der Freilauf, die Gangschaltung und die Bremsen sind beim Training und bei Wettkämpfen auf der Bahn verboten.
Scheibenbremsen sind im Radquer beim Training und Rennen erlaubt.
Auf Strasse und im Radquer ist die Verwendung des starren Antriebes untersagt: Das Bremssystem muss auf beide Räder wirken.

(Textänderung 01.09.04, 01.01.05; 01.01.09, 01.01.10, 01.07.10)